

Vorwort.

Der Verfasser des „Staatsrechts des Großherzogthums Baden“ in der ersten Auflage dieses Handbuchs, Herr Ministerialdirector Dr. R. Schenkel, war durch anderweite vielfache Inanspruchnahme an dessen Neubearbeitung für die zweite Auflage verhindert.

Auf seine Veranlassung habe ich diese Aufgabe übernommen.

Mit Rücksicht auf die besondern badischen Verhältnisse und Bedürfnisse habe ich jedoch geglaubt, meiner Arbeit einen größeren Umfang geben zu sollen, als ihn die erste Auflage umfaßt hat.

Daß sie auch im Uebrigen eine völlig selbständige ist, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

Karlsruhe, im März 1895.

Friedr. Wielandl.